Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1970)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor: Moser, Fritz / Kohler, Simon

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

I. Allgemeines

Die menschliche Gesellschaftsordnung befindet sich gegenwärtig in einer Erneuerungsbewegung grössten Ausmasses, hat alle Organismen ergriffen, so auch Kirche und Schule. Wandlungen und Anpassungen tiefgreifender Natur drängen sich auf, denen sich die Kirchen – die Schule ist nicht Gegenstand vorliegenden Berichtes – nicht werden entziehen können. Wie sollen die Kirchen den aktuellen Problemen begegnen? Erfüllen sie ihre Aufgaben dann am besten, wenn sie am Bestehenden festhalten, oder dann, wenn sie sich der Zukunft verändernd öffnen? Für die Kirchen ergeben sich in Umbruchszeiten, wie wir sie heute erleben, zahlreiche grundsätzliche und konkrete Probleme, die jene, ihrer Sendung und ihres Auftrages bewusst, zu bewältigen haben werden.
Diese Feststellungen sind hier deshalb zu erwähnen, weil sich der Staat Bern den sich anbahnenden Veränderungen nicht verschliessen kann, ist er doch insbesondere durch die sogenannten äusseren kirchlichen Angelegenheiten verfassungsrechtlich mit den drei anerkannten Landeskirchen verbunden (Art. 84 Staatsverfassung). Die Probleme, die die Kirchen beschäftigen und die sie selbst erfassen und lösen müssen, werden für den Staat Rückwirkungen gesetzgeberischer Art zu Folge haben. Die innerkirchlichen Ordnungen, das heisst die innerkirchliche Gesetzgebung, werden den neuen Verhältnissen besonders im Hinblick auf die «Kirche von morgen» anzupassen sein.
Die leitenden kirchlichen Organe sind sich ihrer, hievor kurz skizzierten, Aufgaben bewusst. So hat die Evangelisch-reformierte Landeskirche im April des Berichtsjahres einen Bericht, verfasst von einer Kommission für Strukturfragen, herausgegeben. Dieser Strukturbericht legt das Hauptgewicht auf die Frage: Welches ist der Auftrag der Kirche und wie kann er in der heutigen Zeit und wohl auch in der unmittelbaren Zukunft erfüllt werden?
Im nämlichen Sinne befasst sich auch die Römisch-katholische Landeskirche, als Teil der Diözese Basel, an der Vorbereitung einer gesamtschweizerischen Synode, genannt «Synode 72», einer Kirchenversammlung, die auf schweizerischem Boden eine Bewegung für die nähere Zukunft auslösen will.
Mit im Wesen gleichen Fragen beschäftigt sich ebenfalls die Christkatholische Landeskirche.
In diesem Zusammenhang sei unter den vielen sich stellenden Fragen diejenige der Regionalseelsorge hervorgehoben, um darzulegen, dass solche Neuerungen, die an sich innerkirchlichen Charakter tragen, Änderungen des Staatskirchenrechts voraussetzen. Wenn sich bis jetzt noch die Einheit des kirchlichen Lebens im Raume der Kirchgemeinde oder Pfarrei vollzog, so hat sich für den heutigen Menschen der sozio-kulturelle Lebensraum über den Rahmen einer Dorf- oder Stadtgemeinde (oder -pfarrei) ausgeweitet. Deshalb muss die Seelsorgestruktur der heutigen Lebensweise angepasst werden. Dadurch entsteht die neue Seelsorgestruktur: die Region. Unmittelbare Folge wird u. a. die Überprüfung bestehender territorialer Grenzen in bezug auf vorzunehmende Arbeitsteilungen unter den kirchlichen Dienstträgern sein.

II. Kirchgemeinden

Eine im Berichtsjahr in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingetretene Pfarrvakanz gab Anlass dazu, die Frage zu prüfen, ob dieser an Zahl der Konfessionsangehörigen und gebietsmässig kleinen Kirchgemeinde ein Teil der in diesen Belangen weit grösseren Nachbarkirchgemeinde zugeschrieben werden könnte. Durch diese Zuschreibung hätte sich eine gleichmässigere und wünschbare Verteilung der Arbeitslasten der betreffenden Pfarrstelleninhaber ergeben. Die Gemeindeglieder beider Kirchgemeinden sind in diesem Sinne und im Einvernehmen mit dem Synodalrat angefragt worden. Es hat sich aber in diesem Falle wiederum gezeigt, dass es schwierig hält, geschichtlich gewachsene Gemeindegrenzen, auch wenn stichhaltige Gründe für eine Neuumschreibung gegeben sind, den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Abneigung gegen Lösungen solcher Art scheinen zu einem guten Teil emotioneller Natur zu sein. In diesem Problemkreis spielt eigenartigerweise die Friedhoffrage eine nicht unwesentliche Rolle. Anpassungen genannter Art werden mit der Zeit jedoch nicht zu umgehen sein. Vielleicht werden sich Lösungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene abzeichnen.
In einem Dekanat des Jura fanden sich je zwei Kirchgemeinden bereit, ihre Gebiete für die Seelsorge zusammenzulegen und sie zur Betreuung je nur einem Pfarrer zu unterstellen. Dies geschah in der Hauptsache wegen Mangels an Pfarrkräften. Die Modalitäten wurden durch Versammlungsbeschlüsse mit Zustimmung der Kirchendirektion und des Bischofs vertraglich geregelt, und zwar vorderhand für die Dauer von sechs Jahren (Amtsdauer des Pfarrers). Dies geschah in voller Wahrung der Gemeindeautonomie.
Im Berichtsjahr erliess der Diözesanbischof Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel; sie haben also auch Gültigkeit für die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern. Der Pfarreirat wird als (innerkirchliches) pastorales Gremium bezeichnet, das im Dienst der Seelsorge stehe, während der Kirchgemeinderat als staatskirchliches Gebilde eher für die materiellen Sorgen der Kirche die Verantwortung trage. Festzuhalten ist, dass diese Organe zwei verschiedenen Rechtskreisen angehören, der Kirchgemeinderat dem Staatskirchenrecht, der Pfarreirat dem kanonischen Recht. Den bischöflichen Richtlinien ist zu entnehmen, dass in der Abgrenzung der Kompetenzen grösstmögliche Freiheit walten soll. Praktische Erwägungen führten dazu, dass der Regierungsrat auf Begehren der evangelisch-reformierten Friedens- und Pauluskirchgemeinden der Stadt Bern eine Grenzbereinigung be-

schloss und das bisher zur Friedenskirchgemeinde gehörende Linde-Quartier der Pauluskirchgemeinde zuteilte..

Die drei Landeskirchen weisen per 1. Januar 1971 folgenden Bestand auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Landeskirche	219[1]
Römisch-katholische Landeskirche	103[2]
Christkatholische Landeskirche	4

[1] Wovon 30 französischer Zunge.
[2] Wovon 69 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die fünf Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfrundgüter

Die örtlichen Kirchengüter (Pfrundgüter), seien sie im Eigentum des Staates oder der Kirchgemeinden, dürfen gemäss Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens ihrem Zwecke nicht entfremdet werden und sind somit für die Erfüllung kirchlicher und religiöser Aufgaben zu verwenden. Im Wandel der Verhältnisse kann diese Bestimmung nicht mehr starr angewendet werden. So sind im Jahre 1970 der Kirchendirektion wiederum mehrere Begehren um Überlassung von Pfrundland für den Bau von Kirchgemeindehäusern, Friedhoferweiterungen, Parkplätzen für Kirchgänger, Errichtung von Kindergärten und Altersheimen unterbreitet worden. Je nach Fall und nach Überprüfung der örtlichen Verhältnisse werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staatsbehörden (Liegenschaftsverwaltung, Hochbauamt, Denkmalpflege) verantwortbare Lösungen zu erreichen gesucht.

IV. Ausscheidungsverträge

Die Ausscheidungsverträge über Gemeindegüter regeln u.a. auch die Pflicht von Korporationen zur Leistung von Holz zu Heiz- und Bauzwecken für Pfarr- und Kirchengebäuden. Insbesondere der Einbau von Ölheizungen in den genannten Gebäuden gab Anlass zu Beschwerden, mit denen sich die Kirchendirektion im Berichtsjahr zu befassen hatte. Es sei deshalb hier festgehalten, dass der Einbau einer Ölheizung im Pfarrhaus oder im Kirchengebäude die Pflicht zu Holzlieferung nicht untergehen lässt. Die vertragliche Naturalholzlieferungspflicht lässt sich – am Holzpreis gemessen – in eine periodische Bargeldausrichtung umwandeln (Heizentschädigung) oder durch eine einmalige Kapitalabfindung ganz ablösen. Im Jahre 1970 haben sich vier Burgergemeinden von der Holzlieferungspflicht losgekauft. Die aus dem Ausscheidungsvertrag Begünstigten erhalten jetzt vom Staat die gesetzliche Bar-Heizentschädigung.

V. Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden

Die Vorarbeiten für die Schaffung eines Finanzausgleiches unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind im Berichtsjahr im Sinne der neuen Gesetzeserlasse (Ergänzung von Art. 58 des Kirchengesetzes, Kirchensteuerdekret vom 13. November 1967/15. Mai 1968) soweit vorangetrieben worden, dass dem Grossen Rat ein entsprechender Dekretsentwurf im Jahre 1971 zur Behandlung wird unterbreitet werden können. In Beachtung des Antrags- und Vorberatungsrechtes wird auch die Kantonale Kirchensynode zu gegebener Zeit in der Sache begrüsst werden.

VI. Pfarrstellen

Evangelisch-reformiert

Aus sechs der Kirchendirektion eingereichten Begehren um Schaffung neuer Pfarrstellen wurden nach Rücksprache (und Antragstellung) mit der kirchlichen Oberbehörde zwei Gesuche zur Berücksichtigung empfohlen. Die zwei berücksichtigten Gesuche betreffen die Schaffung einer vierten Pfarrstelle in der Markuskirchgemeinde Bern und die Umwandlung einer Hilfspfarrstelle in der Kirchgemeinde Bienne-Ville in eine Hauptpfarrstelle. In seiner Stellungnahme sprach sich der Synodalrat folgendermassen aus. Mit Rücksicht auf den Pfarrermangel habe er sich entschlossen, von den vorliegenden Gesuchen nur zwei zu berücksichtigen und auf die übrigen Begehren vorläufig nicht einzutreten. Es liege ihm aber daran, die staatlichen Behörden auf die sich immer stärker abzeichnende Strukturänderung und die Erweiterung in der Landeskirche, zu deren Erfüllung hauptamtliche Sonderbeauftragte eingesetzt werden müssen, aufmerksam zu machen. Dem Staat wird die Abklärung unterbreitet, in welcher Weise er bei der Errichtung neuer gesamtkirchlicher Sonderämter eine Mitverantwortung übernehmen könnte. Damit ist die Übernahme finanzieller Verpflichtungen gemeint. Indessen bildet die Schaffung von Spezialämtern nach dem Dafürhalten der Kirchendirektion ein besonderes Problem und ist in Konzeption und Beurteilung dem gegebenen – und vom Gesetz allein vorgesehenen – Gemeindepfarramt gegenüberzustellen. Inwieweit solchen Begehren nachgekommen werden kann, wird die damit verbundene Abklärung über Änderungen und Ergänzungen des Kirchengesetzes aufzeigen.

Römisch-katholisch

In Anwendung der kirchengesetzlichen Bestimmungen hat der Regierungsrat im Berichtsjahr folgende Hilfsgeistlichenstellen bewilligt:
In den Kirchgemeinden St. Marien und Christ-König in Biel je eine Hilfsgeistlichenstelle. Durch die Schaffung dieser Stellen wurde der relativ grossen Zunahme der katholischen Bevölkerung in Biel Rechnung getragen.
Eine durch den Diözesanbischof geschaffene Pfarrstelle für die Schulung von Laien im Fach der Katechetik, aus Gründen des Pfarrermangels für die Region Jura errichtet, ist vom Staat in der Form einer Hilfsgeistlichenstelle übernommen worden. Der Kirchgemeinde Thun, die vom Amt Thun 27 und vom Amt Seftigen 16 Einwohnergemeinden umfasst, ist eine Hilfsgeistlichenstelle in der Form eines Rektorates bewilligt worden.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen per 1. Januar 1971:

	Volle Pfarrstellen	Bezirkshelferstellen	Hilfsgeistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche	358	9	10
Römisch-katholische Kirche	104		61
Christkatholische Kirche	4		1

VII. Die Landeskirchen

Wie eingangs erwähnt, stehen die Kirchen in einem Umbruch in Bezug auf die Infragestellung bestehender kirchlicher Institutionen. Veränderungen bahnen sich an, die voraussichtlich auch Änderungen der staatskirchenrechtlichen Satzungen nach sich

ziehen werden. Zwischen den innerkirchlichen Behörden haben im Berichtsjahr in dieser Hinsicht Kontaktnahmen stattgefunden, die bis anhin jedoch nur orientierenden Charakter haben konnten.
Die Evangelisch-reformierte Landeskirche eröffnete im Oktober 1970 in Bern eine kirchlich-theologische Schule. Diese Schule hat die Aufgabe, über den zweiten Bildungsweg den Anschluss an das Theologiestudium zu ermöglichen.

Statistische Angaben

Evangelisch-reformierte Kirche

Ausschreibung von Pfarr- und Bezirkshelferstellen	29
Eingelangte Bewerbungen	11
Amtseinsetzungen	34
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst:	
Predigtamtskandidaten der Universität Bern	12
Auswärtige Geistliche deutscher Sprache	5
Auswärtige Geistliche französischer Sprache	2
Rücktritte (8 Altershalber)	26
Verstorben im Ruhestand	5

Römisch-katholische Kirche

Ausschreibung von Pfarrstellen	16
Eingelangte Bewerbungen	10
Amtseinsetzungen	11
Stellenantritte von Hilfsgeistlichen	10
Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	5
Rücktritte (3 altershalber)	17
Verstorben im aktiven Kirchendienst	3
Verstorben im Ruhestand	2

Christkatholische Kirche

Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst	2

VIII. Administration

Der Staat Bern hat für die Landeskirchen gemäss Staatsrechnung für das Jahr 1970 aufgewendet:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	11 016 146.75	
Wohnungsentschädigungen	570 413.—	
Holzentschädigungen	157 941.55	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	57 000.—	
Theologische Prüfungskommission	12 452.40	11 813 953.70

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	3 456 303.70	
Leibgeding	212 960.10	
Wohnungsentschädigungen	72 171.55	
Holzentschädigungen	22 868.—	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	19 298.35	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	130.—	3 784 731.70
Übertrag		15 598 685.40

Übertrag		15 598 685.40

c) Christkatholische Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	135 884.45	
Holzentschädigungen	2 050.—	
Christkatholische Prüfungskommission	563.60	138 498.05
Total		15 737 183.45

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche	Fr. 16.60
für die Römisch-katholische Landeskirche	» 22.25
für die Christkatholische Landeskirche	» 44.30

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der Evangelisch-theologischen und der Christkatholischen Fakultät (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

Staatliche Erlasse im Berichtsjahr

Reglement vom 9. Januar 1970 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern vom 4. Juni 1957 (Abänderung);

Reglement vom 9. Januar 1970 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern vom 10. April 1942 (Abänderung);

Reglement vom 9. Januar 1970 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Christkatholischen Kirche des Kantons Bern vom 9. Dezember 1960 (Abänderung);

Dekret vom 3. Februar 1970 über Grenzveränderung zwischen Kirchgemeinden. Anhang zum Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern;

Verordnung vom 17. März 1970 über die Mitgliedschaft bei der Französischen Kirchgemeinde Bern (evangelisch-reformiert);

Dekret vom 8. September 1970 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (evangelisch-reformiert);

Kreisschreiben Nr. 3 vom 7. Dezember 1970 betreffend die Kirchensteuern.

Erwähnenswert ist der offizielle Empfang der schwedischen Kultusministerin, Frau Alva Myrdal, mit Stab durch die Kirchendirektion am 2. Juni 1970. Der Besuch der Ministerin galt dem Studium der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie er sich im System des Landeskirchentums für den Kanton Bern ergibt.

Bern, April 1971

Der Direktor des Kirchenwesens

Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1971

Begl. Der Staatsschreiber i.V.: *F. Häusler*